

**Satzung  
über die Jahrmärkte und Spezialmärkte  
im Markt Weidenberg - Marktsatzung -**

Der Markt Weidenberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung über die Jahr- und Spezialmärkte im Markt Weidenberg.

**I.**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Jahr- und Spezialmärkte im Markt Weidenberg.
- (2) Der Andreas-Markt ist Spezialmarkt i. S. des § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Auf die Spezialmärkte finden die Vorschriften des Abschnittes II und III dieser Satzung entsprechend Anwendung.

**II.**

**Jahr- und Spezialmärkte**

**§ 2**

**Marktplatz und Markttage**

- (1) Marktplätze für die Jahr- und Spezialmärkte sind:
- a) für den Walburgis- Markt, die Bahnhofstraße ab Kreuzung Warmensteinacher- und Birkenstraße bis zum Bahnübergang am Bahnhof Weidenberg.
  - b) für die Peter und Paul Kirchweihmarkt, die Lindenstraße von der Kreuzung Warmensteinacher- Birkenstraße bis zur Brücke über die Warme Steinach.
  - c) für die Michaeli-Kirchweihmarkt, die Obere Marktstraße von der Kreuzung Alte Bayreuther Straße-Am Alten Schloss bis zum Rathausplatz, Brunnen Kantorsgasse, sowie der der gesamte Rathausplatz
  - d) für den Andreasmarkt, der gesamte Rathausplatz einschließlich Gurtstein mit einem Teil der Oberen Marktstraße bis zur Einmündung in die Kreisstraße BT 3-Grundelgraben.
- (2) Die Jahrmärkte und der Spezialmarkt finden statt:
- a) Am 1. Sonntag im Mai (Walburgis-Markt)
  - b) Am letzten Sonntag im Juni (Peter- u. Paul Kirchweih)
  - c) Am letzten Sonntag im September (Michaeli-Kirchweih)
  - d) Am 1. Advent eines jeden Jahres (Andreasmarkt)

### **§ 3**

#### **Marktverkaufszeiten**

- (1) Die Marktverkaufszeit ist jeweils von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (2) Der Kauf und Verkauf von auf den Marktplatz gebrachten Waren vor Beginn und nach Beendigung der Marktverkaufszeit ist grundsätzlich verboten.
- (3) Der Marktplatz darf frühestens am Tage des Marktbeginns ab 7.00 Uhr bezogen werden. Er muss spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Marktverkaufszeit wieder geräumt sein.

### **§ 4**

#### **Gegenstände des Jahrmarktverkehrs**

- (1) Gegenstände des Jahrmarktverkehrs sind z.B.:
  1. Haushalts- oder Kurzwaren
  2. Keramik- und Töpferwaren, Accessoires
  3. Lebensmittel aller Art, Erzeugnisse aus Direktvermarktung der Landwirtschaft.
  4. Pflanzen- und Gärtnererzeugnisse
  5. Textilien aller Art
- (2) Folgende Gegenstände dürfen nicht feilgeboten werden:
  1. lebende Tiere;
  2. Elektrogeräte und Autoersatzteile sowie Edelmetalle;
  3. explosive Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper und Munition. Dies gilt nicht für Tischfeuerwerk (Wunderkerzen, Knallbonbon usw.).
  4. Gegenstände und Verträge des Börsen- und Maklerverkehrs.
- (3) Zum Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle bedarf es der Genehmigung nach dem Gaststättengesetz durch den Markt Weidenberg.

### **§ 5**

#### **Marktteilnehmer**

Zu den Jahrmärkten haben alle Platz- und Standinhaber (Marktbeschicker) und deren Personal sowie alle Besucher der Märkte Zutritt.

### **§ 6**

#### **Marktaufischt**

- (1) Die Marktaufischt obliegt den beauftragten Bediensteten des Ordnungsamtes des Marktes Weidenberg als Marktbehörde.
- (2) Die Marktteilnehmer haben den mündlichen und schriftlichen Anordnungen der Marktbehörde Folge zu leisten.
- (3) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Bediensteten der Marktbehörde
  1. jederzeit Zutritt zu ihren Plätzen und Ständen im Marktbereich zu gewähren,
  2. sachdienliche Auskünfte zu erteilen,
  3. Warenproben zur Überprüfung gegen eine angemessene Entschädigung auszuhändigen.

### **§ 7**

#### **Zuweisung der Verkaufsplätze**

- (1) Anträge auf Platz- oder Standzuweisung sind bis spätestens 2 Monate vor Marktbeginn unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Waren schriftlich bei der Verwaltung einzureichen.

(2) Melden sich mehr Marktbeschicker als Verkaufsplätze vorhanden sind, so erfolgt die Zuweisung insbesondere nach dem Marktzweck und der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs.

(3) Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Verkaufsort besteht nicht.  
Über den Zulassungsantrag entscheidet der Markt Weidenberg.

(4) Wird ein zugewiesener Platz ohne Verständigung der Marktbehörde bis 10:00 Uhr des Markttages nicht besetzt, so kann der Platz an einen anderen Marktbeschicker vergeben werden.

(5) Der Verkauf darf nur von dem zugewiesenen Verkaufsort aus erfolgen.  
Die festgelegte Verkaufsfläche darf nicht eigenmächtig überschritten werden.

(6) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden.

(7) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann von der Marktbehörde ein Tausch der Plätze angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.

## **§ 8**

### **Ausschluss von der Teilnahme am Markt**

Die Marktbehörde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Marktbeschicker von der Teilnahme ganz oder teilweise ausschließen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen wurde.

## **§ 9**

### **Allgemeine Ordnungsvorschriften**

(1) Der Betriebsablauf des Marktes darf nicht gestört werden.

(2) Verboten sind

1. das Anbieten der Waren im Umhergehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. das Aufhalten in betrunkenem Zustand,
5. das Verstellen der Gänge,
6. die Herstellung elektrischer Leitungen für Licht und Kraftstromanschlüssen durch nicht Sachkundige.

## **§ 10**

### **Verkauf und Lagerung**

(1) An jedem Verkaufsort ist an deutlich sichtbarer Stelle auf einem Schild der Vor- und Familienname und die Anschrift des Marktbeschickers anzubringen.

(2) Feilgebotene Waren sind gemäß den jeweils geltenden Vorschriften über die Preis- und Handelsklassenauszeichnung deutlich lesbar auszuzeichnen.

(3) Beim Verkauf sind geeichte Messgeräte zu verwenden.

(4) Auf Verlangen des Käufers oder der Bediensteten der Marktbehörde ist die Ware vorzumessen, vorzuwiegen oder vorzuzählen.

## **§ 11**

### **Allgemeine Hygiene und Reinigung**

- (1) Die Marktbesicker haben den ihnen zugewiesenen Verkaufsplatz sowie das unmittelbare Umfeld sauber zu halten. Anfallende Abfälle müssen in einem geeigneten Behältnis verwahrt und vom Marktbesicker selbst entsorgt werden.
- (2) Jede Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen über das unvermeidbare Maß hinaus ist zu unterlassen.
- (3) Abfälle dürfen nicht in den Marktbereich eingebracht werden.
- (4) Bei der Behandlung von Lebensmitteln sind die einschlägigen Vorschriften über das Lebensmittelrecht und die Hygienevorschriften zu beachten und einzuhalten.

## **§ 12**

### **Einzelanordnungen**

Die Marktbehörde kann alle zur reibungslosen und sicheren Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Anordnungen vor Ort oder bei der Standplatzzusage treffen.

## **§ 13**

### **Haftung**

- (1) Der Markt Weidenberg haftet im Schadensfalle nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gemeindlichen Bediensteten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch für Schäden, die an eingebrachten Sachen entstehen oder für Schäden, die von eingebrachten Sachen verursacht werden.
- (2) Die Marktbesicker haben keine Ansprüche auf Schadloshaltung oder Gebührenermäßigung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Verwendung einzelner Plätze oder Stände durch bauliche Maßnahmen oder durch Ereignisse, die nicht vom Markt Weidenberg zu vertreten sind, gestört wird.
- (3) Die Marktbesicker und Marktbesucher haften dem Markt Weidenberg gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für die Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder von ihren Beauftragten verursacht werden; Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zum Markt Weidenberg stets als Erfüllungsgehilfen.

## **III.**

### **Andreasmarkt**

## **§ 14**

### **Gegenstände des Andreasmarktes**

Zum Verkauf auf dem Andreasmarkt sind Waren mit weihnachtlichem oder winterlichem Bezug zugelassen, insbesondere Waren, die in enger Beziehung zum Weihnachtsfest stehen, und Verzehrgegenstände (wie z. B. Bratwürste, heiße Getränke, selbstgebackene Waren, Spezialitäten aus den Partnergemeinden).

## **§ 15**

### **Marktteilnehmer am Andreasmarkt**

Teilnehmer am Andreasmarkt könne alle örtliche Vereine, Verbände und Institutionen, sowie alle Gewerbetreibenden, die ihren Betriebssitz im Markt Weidenberg haben, sein.

## **§ 16**

### **Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen beim Andreasmarkt werden nur weihnachtlich ausgeschmückte Kirchweihstände des Marktes Weidenberg oder geschmückte Pavillons, sowie Schankanhänger zugelassen. Die Marktbeschicker haben diesen Schmuck auf eigene Kosten anzubringen. Ausnahmen gelten nur für die Standflächen der Partnergemeinden.

(2) An den Jahrmärkten werden die Holzstände des Marktes Weidenberg, sowie verkehrssichere Verkaufsanhänger oder standsichere Verkaufsschirme zugelassen. Eine Sicherheitszufahrt für Rettungsfahrzeuge muss bei überbreiten Schirmständern noch möglich sein, andernfalls erfolgt keine Zulassung am Marktplatz

## **IV.**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 17**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 2 Abs. 1, außerhalb der festgesetzten Marktplätze Jahr- und Spezialmärkte durchführt,
- b) § 2 Abs. 2, außerhalb der festgelegten Markttage Jahr- und Spezialmärkte durchführt,
- c) § 3 Abs. 1 und 2, außerhalb der Marktverkaufszeiten Waren im Rahmen der Jahr- und Spezialmärkte kauft oder verkauft,
- d) § 3 Abs. 3, den Marktplatz früher als zu den in diesen Vorschriften genannten Zeiten bezieht oder den Marktplatz nicht zu den festgelegten Zeiten geräumt hat,
- e) § 4 Abs. 1, anderes als Gegenstände des Jahrmarktes und Spezialmarktes feilbietet,
- f) § 4 Abs. 2 verbotene Gegenstände feilbietet
- g) § 6 Abs. 2 den Anordnungen der Marktbehörde keine Folge leistet, § 6 Abs. 3 als Marktbeschicker den Bediensteten der Marktbehörde keinen Zutritt zu den Plätzen und Ständen im Marktbereich gewährt, keine sachdienlichen Auskünfte erteilt oder keine Warenproben gegen eine angemessene Entschädigung aushändigt,
- h) § 7 Abs. 5 einen anderen als den zugewiesenen Verkaufsort belegt,
- i) § 7 Abs. 5 die festgelegte Verkaufsfläche eigenmächtig überschreitet,

- k) § 7 Abs. 6 den zugewiesenen Platz nicht zum eigenen Geschäftsbetrieb und nicht für den zugelassenen Warenkreis benutzt,
- l) § 7 Abs. 7 einem durch die Marktbehörde angeordneten Platztausch nicht nachkommt,
- m) § 9 Abs. 1 den Betriebsablauf des Marktes stört,
- n) § 9 Abs. 2 Waren auf dem Marktplatz im Umhergehen anbietet, bettelt, den Marktplatz und die vorhandenen Einrichtungen beschädigt, sich im betrunkenen Zustand aufhält, Gänge verstellt, elektrische Leitungen und Anschlüsse für Licht und Kraftstrom durch Nichtsachkundige herstellen lässt,
- o) § 11 den zugewiesenen Verkaufsort und den unmittelbaren Umgriff nicht sauber hält und den anfallenden Abfall nicht in einem geeigneten Behälter verwahrt und entsorgt, den Platz und seine Einrichtungen über das unvermeidbare Maß hinaus verunreinigt oder Abfälle einbringt,
- p) § 12 gegen Einzelanordnungen der Marktbehörde verstößt,
- q) § 16 einen anderen als den vom Markt Weidenberg festgelegten Verkaufsstandtyp benutzt.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Weidenberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 22.02.1951 außer Kraft.

Weidenberg, 15.01.2018

  
Hans Wittauer  
Erster Bürgermeister  
Markt Weidenberg



W II/1 – 028 – Tr.

## **Satzung über die Jahrmärkte und Spezialmärkte im Markt Weidenberg – Marktsatzung -**

Vom 15. Januar 2018

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 02/2018 der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg bekannt gemacht.

Dieses Mitteilungsblatt ist am 31. Januar 2018 erschienen.

Weidenberg, 02. Februar 2018  
Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg

Trautner

